

Geschäftsordnung des Bürgerwindbeirats im Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE)

§ 1 Zweck des Bürgerwindbeirats

Der „BWE-Bürgerwindbeirat (BWB) versteht sich als Forum zum Informationsaustausch der BWE-Mitglieder, die ihre Windparks als Bürgerwindpark betreiben oder sich als Bürgerwindpark organisiert haben. Der Bürgerwindbeirat soll verstärkt den Grundgedanken der Energiewende durch Bürgerbeteiligungen in den Fokus stellen und die Belange der Bürgerwindparkbetreiber im BWE vertreten.

Der BWB setzt sich insbesondere dafür ein,

- Bedingungen für Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten politisch zu verbessern
- die Interessen der Bürgerwindparks im BWE zu vertreten
- die Akzeptanz von Erneuerbaren-Energieprojekten in der Bundesrepublik zu stärken und die gesellschaftliche Relevanz des Bürgerwindparkmodelles für die Regionalwirtschaft zu beleuchten
- faire Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligungen zu beschreiben und Fallgruben bei Bürgerbeteiligungen aufzuzeigen
- Bürgerwindparks bei praktischen Fragen unterstützen.

Der BWB lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des Bundesvorstandes einfließen, so dass hier gemeinsam fundierte Entscheidungen im Sinne der weiteren Entwicklung der Windenergie getroffen werden können.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des BWB können nur BWE-Mitglieder sein, deren Bürgerwindpark alle WKA beim BWE angemeldet hat. Der Begriff Bürgerwindpark gilt dabei unabhängig von der Beteiligungsform. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrags aufgenommen. Die Abstimmung über die Mitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit auf der Beiratssitzung. Es gibt die Möglichkeit, in der Gründungsphase eines Bürgerwindparks Mitglied für zunächst 2 Jahre im Bürgerwindbeirat zu werden. Die Mitgliedschaft kann verlängert werden.

§ 3 Sitzungen

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt. Der Sitzungstermin und -ort werden am Ende jeder Sitzung festgelegt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Eine Tagesordnung soll der Einladung beigelegt sein. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung, Rückblick anhand des Protokolls
- Bericht des Beiratsvorstandes
- Bericht aus den Arbeitsgruppen
- Diskussion eingegangener Anträge
- Festsetzung des neuen Sitzungstermins

Es wird lediglich per Email und durch Bekanntgabe im Internet eingeladen. Der/die Vorsitzende führt die Sitzung, bei Abwesenheit der/die Stellvertreter/-in. Neben den Beiratsmitgliedern können in Abstimmung mit dem Beiratsvorstand Gäste eingeladen werden.

§ 4 Vorstand des BWB

Der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern des BWB, wird aus dem Kreise seiner Mitglieder, die bereits Bürgerwindparks betreiben, auf 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus:

- der/dem Vorsitzende/r
- der/dem Stellvertreter/in
- der/dem Schriftführer und
- 2 Beisitzern

Eine Wiederwahl ist möglich.

Es können und sollen Arbeitsgruppen von 3 bis 7 Mitgliedern zur Bearbeitung eines Themas gebildet werden. Diese werden auf den Beiratssitzungen und in Abstimmung mit dem Beiratsvorstand eingesetzt.

§ 5 Vertretung im BWE-Bundesvorstand

Die Beiräte werden in Bundesvorstand durch max. 4 Vertreter unterschiedlicher Beiräte vertreten. Dazu werden Kandidaten durch die Beiratvorsitzenden benannt (§ 8 der BWE-Satzung).

§ 6 Protokolle

Von den Sitzungen des BWB werden Beschlussprotokolle erstellt. Das Protokoll wird an die Beiratsmitglieder per Email gesandt und gilt als angenommen, wenn nicht binnen 14 Tagen Einspruch gegen das Protokoll erhoben wird. Der Einspruch hat einen Vorschlag zur Ergänzung/Neuformulierung der betroffenen Passage zu enthalten.

§ 7 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied des BWB hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied des BWB zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Bürgerwindbeirats

§ 9 Öffentliche Stellungnahmen

Öffentliche Stellungnahmen sind mit dem Pressesprecher des BWE abzustimmen.

§ 10 Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Beiratssitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer werden den Sprechern des Gremiums zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehende Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.

§ 11 Sonstiges

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e.V.

Berlin, den 24. September 2014, geändert und beschlossen am 28. Februar 2019